

FAQs AMA-Gütesiegel Haltung von Kühen

1. Wer ist förderfähig?

1.1 Förderungswerber

SRL-Punkt 7.3.1: Als Förderungswerber kommen ausschließlich **Bewirtschafter** landwirtschaftlicher Betriebe in Betracht, **die erstmalig an der Lebensmittelqualitätsregelung teilnehmen** und aktive Landwirte im Sinne des Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 iVm § 8 Abs. 1 Z 1 MOG 2007 und § 4 Direktzahlungs-Verordnung 2015 sind.

Trifft zu ja, wenn der Förderungswerber ab dem 1.1.2014 Mitglied oder Teilnehmer wurde bzw. erstmalig in einen gültigen Kontrollvertrag eingebunden ist und in der Maßnahme 132 (Programmperiode 2007-2013) nicht am Fördersystem teilgenommen hat.

Trifft nicht zu, wenn der Förderungswerber vor dem 1.1.2014 Mitglied oder Teilnehmer bei der jeweiligen anerkannten Lebensmittelqualitätsregelung war bzw. der Kontrollvertrag vor dem 01.01.2014 abgeschlossen wurde oder in der Maßnahme 132 (Programmperiode 2007-2013) am Fördersystem teilgenommen hat.

Nachweis:

Der Nachweis über die erstmalige Teilnahme an einer anerkannten Lebensmittelqualitätsregelung kann über den Bündler erfolgen bzw. muss bei Einzelanträgen am Förderungsantrag schriftlich (mit Datum) bestätigt werden. Datum lt. Kontrollvertrag, Milchliefervertrag, Lizenzvertrag oder Mitgliedsvertrag. (Der Vertrag ist nicht dem Förderungsantrag beizulegen.)

1.2 Betriebsneugründung bzw. Bewirtschafterwechsel

Neue Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes, in Folge einer Betriebsneugründung bzw. eines Bewirtschafterwechsel, sind ab dem 01.01.2014 als neue Teilnehmer anzuerkennen. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass der neue Bewirtschafter nicht am Fördersystem (Maßnahme 132 – Programmperiode 2007-2013) teilgenommen hat.

1.3 Was ist bei Betriebswechsel?

Ist in Folge eines Betriebswechsels (z.B. Haupt-, Teilbetrieb) der Bewirtschafter gleichbleibend, kann dieser unter der Voraussetzung der Teilnahme am Fördersystem (Maßnahme 132 – Programmperiode 2007-2013) nicht mehr als neuer Teilnehmer anerkannt werden.

2. Förderabwicklung Vorhabensart 3.1.1

Antragsabwicklung AMA-Gütesiegel „Haltung von Kühen“

- 1 Förderungsantrag für die gesamte Programmlaufzeit ausreichend (2014-2020)
- Jährlicher Zahlungsantrag (Antrag auf Auszahlung) notwendig (inkl. Zahlungsnachweis - Milchgeldabrechnung)

Beide Antragstellungen (Förderungsantrag u. Zahlungsantrag inkl. Zahlungsnachweis) können über den Bündler eigereicht werden.

Die Antragstellung kann schriftlich per Post: Agrarmarkt Austria, LE-Projektförderung, Dresdner Straße 70, 1200 Wien oder per (Fax: 01/33 151 6608) erfolgen.

3. Ausmaß der Förderung

3.1 Max. jährlicher Zuschuss pro Betrieb:

Förderperiode 2007-2013

EUR 1.500.- / Betrieb

Förderperiode 2014-2020

EUR 3.000,- / Betrieb

3.2 Fördersatz der Kontrollkosten für neue Teilnehmer am AMA-Gütesiegel Haltung von Kühen

Förderperiode 2007-2013

Fördersatz 50% -
jährlich degressiv (50%-30%)

Förderperiode 2014-2020

Fördersatz 50% jährlich

3.3 Fördersatz für das freiwillige Modul „QS-Kuh“ bei Teilnahme am AMA-Gütesiegel Haltung von Kühen + „QS-Kuh“

Förderperiode 2007-2013 (QS-Milch)

Fördersatz 50% - jährlich degressiv

Förderperiode 2014-2020 (QS-Kuh)

Fördersatz 80% jährlich

3.4 Ist die AMA-Gütesiegel Zusatzcheckliste für BIO förderfähig?

Nein.

Im Rahmen der Prüfung und Genehmigung der AMA-Gütesiegel-Richtlinie gemäß § 21a Abs. 2 AMA-Gesetz 1992 durch das BMLFUW wurde festgestellt, dass die AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Haltung von Kühen“ lediglich Anpassungen enthält und daher nicht eine substantiell neue Lebensmittelqualitätsregelung darstellt.

Das heißt, nur für neue Landwirte sind anfallende Kontrollkosten zur Prüfung der Einhaltung der AMA-Gütesiegel-Richtlinie „Haltung von Kühen“ im Rahmen der Vorhabensart 3.1.1 Teilnahme an Lebensmittelqualitätsregelungen förderfähig.

Landwirte hingegen, die vor 1.1.2014 den Anforderungen der AMA-Gütesieglerichtlinie bereits nachgekommen sind, haben zukünftig nicht mehr die Möglichkeit anfallende Kontrollkosten zur Förderung einzureichen.

Da es sich bei den bestehenden Bio-Betrieben um die Überprüfung der Einhaltung einer Lebensmittelqualitätsregelung handelt, die nicht als „neu“ i.S.v. Art. 16 LE-VO anzusehen ist, sind die Kosten, die durch die Kontrolle der Zusatzkriterien entstehen nicht förderfähig.